



MNR Schutzkonzept für Veranstaltungen auf dem Gelände unter COVID-19

Stand: 17.09.2021 / 08:00 / STK

I. Einleitung

Das Schutzkonzept gilt für alle Veranstaltungen auf dem Gelände des Missionswerks Mitternachtsruf. Es basiert auf:

- SR818.101.26_Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand: 13.09.2021)

Grundsatz

1. Es gilt Schutzmaskenpflicht in allen Räumlichkeiten des Mitternachtsrufs.
2. Das halten der Abstände muss beachtet werden (insbesondere im Zutrittsbereich).
3. Für jeden Anlass sind Präsenzlisten zu führen und 14 Tage aufzubewahren.

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmer von Anlässen des Missionswerk und der Gemeinde des Mitternachtsrufs oder von externen Veranstaltern auf dem Gelände des Mitternachtsrufs vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Angaben zu den Anlässen

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Veranstaltungen in Gemeindegebäuden als religiöse Veranstaltungen gelten und mit bis zu 50 Besucher durchgeführt werden können. Dabei muss jeweils auch die Kapazitätsbeschränkung von $\frac{2}{3}$ der Einrichtung eingehalten werden.

Im Aussenbereich sind bei Anlässen ohne Sitzpflicht 500 Besucher zugelassen, mit Sitzpflicht 1000 Besucher. Es dürfen gleichzeitig mehrere Anlässe im Gebäude stattfinden, solange die jeweilige Gruppen räumlich voneinander getrennt sind. Eine Vermischung im Aussenbereich ist bis 500 Personen zulässig.

II. Grundregeln

- ▶ Distanzregeln einhalten
 - ▶ Hygienemassnahmen umsetzen / Regelmässige Reinigung durchführen
 - ▶ COVID-19 Erkrankte fernhalten
 - ▶ Spezifische Aspekte berücksichtigen
 - ▶ Beteiligte informieren
 - ▶ Besucher erfassen
 - ▶ Vorgaben umsetzen
-

III. Abstandsregeln

Die Mitarbeiter und Besucher tragen vom Moment, an dem sie die Räumlichkeiten betreten Schutzmasken und halten wo möglich 1,5 Meter Abstand zu- und untereinander.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen der Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
 - ▶ Der Eingangs- und Ausgangsbereich einer Veranstaltung muss allenfalls so kanalisiert werden, dass der Abstand der Teilnehmenden von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann.
 - ▶ Personen aus dem gleichen Haushalt müssen zueinander den Mindestabstand nicht einhalten.
 - ▶ Auf der Bühne muss der Abstand von 3 Metern eingehalten werden.
-

IV. Hygienemassnahmen / Regelmässige Reinigung

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Zudem steht jederzeit Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ In allen Gebäuden des Mitternachtsrufs werden Wasser, Seife, Papiertücher und Desinfektionsmittel durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt.
 - ▶ Alle Räume werden vor, während und nach den Anlässen gut gelüftet. Bei Räumen ohne kontrollierte Lüftung empfiehlt sich ein regelmässiges Stosslüften.
 - ▶ Der Veranstalter weist die Teilnehmer auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung macht der Veranstalter vom Hausrecht Gebrauch. Der Veranstalter ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
 - ▶ Nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten nach üblichem Standard gereinigt.
-

V. COVID-19 erkrankte Personen

Kranke Personen (Mitarbeitende und Teilnehmer) sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, respektive nach Hause geschickt werden. Dasselbe gilt für Personen in Quarantäne (Einreise aus Risikogebiet / Kontakt mit infizierter Person). Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Sollte sich im Nachgang der Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 infizierte Person teilgenommen hat, wird umgehend der Veranstalter informiert. Gemeinsam mit der kantonalen Krisenstelle werden die Verantwortlichen das weitere Vorgehen besprechen, informieren zeitnah die betroffenen Teilnehmer und weisen sie auf die BAG-Regeln zu diesem Vorfall hin.
-

VI. Besondere Massnahmen

A. Singen

Der Gemeindegesang ist mit Tragen einer Schutzmaske erlaubt. Das Musikteam darf auf der Bühne die Maske abnehmen, sofern der Abstand von 3 Metern untereinander und zu allen anderen Personen eingehalten werden kann.

Proben sind bis zu einer Gruppengrösse von 30 Personen möglich. In Innenräumen müssen bei Chorproben die Kontaktdaten erhoben werden oder Masken getragen werden. Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

B. Abendmahl

Das Abendmahl kann unter Einhaltung der Hygienemassnahmen bei der Zubereitung und beim Sitzplatz-Service durchgeführt werden.

C. Kinderprogramm/Sonntagsschule/Unterweisung

Kinderprogramme, Sonntagsschule und Unterweisung sind entsprechend dem Volksschulunterricht möglich und mit den entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln sowie Präsenzlisten gut durchführbar. Die Lehrer und Schüler der Sonntagsschule/Unterweisung sind während dem Unterricht und in ihren Räumlichkeiten von der Maskenpflicht befreit.

D. Jungschar

Für Jungschar-Anlässe gilt das eigene Schutzkonzept auf Vorlage des BESJ.

E. Jugendgottesdienst/Kleingruppen/Sitzungen

Für Treffen von Gruppen in Räumlichkeiten der Gemeinde (Kleingruppen, Hauskreise, Teams, Sitzungen, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln, die Maskentragpflicht und das Einhalten und Auflegen dieses Schutzkonzeptes. Kann der Anlass nicht als religiöse Veranstaltung deklariert werden, gilt die Beschränkung von 30 Personen und $\frac{2}{3}$ der Kapazität. Eine Konsumation im Innenbereich ist nicht erlaubt.

F. Präsenzunterricht

Präsenzunterricht wie GBSM, Precept, Glaubensgrundkurs, etc. ist bis 50 Personen und $\frac{2}{3}$ der Kapazität erlaubt. Es gelten die Abstands- und Hygieneregeln, die Maskentragpflicht und das Einhalten und Auflegen dieses Schutzkonzeptes. Eine Konsumation im Innenbereich ist nicht erlaubt.

G. Kausalanlässe

Anlässe wie Taufen, Abdankungen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind unter Einhaltung des Schutzkonzeptes und bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt.

H. Verpflegungen

Die Konsumation in Innenräumen ist ohne Zertifikatspflicht nicht mehr gestattet. Im Aussenbereich gibt es beim Essen oder Trinken keine Beschränkungen. Gottesdienstteilnehmende im Aussenbereich (ohne Zertifikat) können jedoch mit Maske ein Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen.

VII. Information

Die Mitarbeitenden und Teilnehmer werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert und die Mitarbeitenden werden bei der Umsetzung der Massnahmen miteinbezogen.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Der Veranstalter hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus. Die Teilnehmer sind insbesondere auf die Maskenpflicht und die Abstandsregeln aufmerksam zu machen. Bei grösseren Veranstaltungen sollte dies auch mündlich geschehen.
 - ▶ Teilnehmer werden beim Check-in oder am Eingang schriftlich darauf hingewiesen, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten, z. B. anhand des aktuellen BAG-Plakates «So schützen wir uns».
 - ▶ Die Teilnehmer der Veranstaltung werden möglichst schon bei der Ankündigung der Veranstaltung auf die Schutzmassnahmen und die allfällige Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen.
-

VIII. Besucher erfassen / Monitoring

Der Veranstalter erfasst falls erforderlich die Kontaktdaten der Teilnehmer, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Eine Kontaktdatenerhebung muss bei jeder Veranstaltungen im Innenbereich durchgeführt werden.
 - ▶ Kontaktangaben der Teilnehmer (Name, Vorname, Telefonnummer, PLZ) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular gesammelt werden.
 - ▶ Der Veranstalter stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Teilnehmer werden 14 Tage nach der Veranstaltung fachgerecht gelöscht; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.
 - ▶ Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
-

IX. Vorgaben umsetzen / Management

Jeder Veranstalter stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ausnahmen und Präzisierungen:

- ▶ Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts wird vom Veranstalter für die Veranstaltung eine verantwortliche Person bestimmt.

- ▶ Da die Plätze der meisten Veranstaltungen limitiert sind, muss allenfalls ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden.
 - ▶ Der Veranstalter stellt Hygieneartikel wie Seife und Desinfektionsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand frühzeitig und organisiert Nachschub. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken und Handschuhe an.
 - ▶ Während der Veranstaltung: Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt.
 - ▶ Der Veranstalter lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
-

Abschluss

Dieses Schutzkonzept wurde für die Anlässe der Gemeinde Mitternachtsruf erstellt.

Als Web-Version ist es ohne Unterschrift aufgeschaltet.

Für Fragen oder Kontakt zur verantwortlichen Person wenden Sie sich bitte an: kontakt@mnr.ch